



Benutzungsordnung der Stadt- und Schulbücherei

Benutzungsordnung der Stadt- und Schulbücherei der Stadt Taunusstein

1.

Allgemeines

Die Stadt- und Schulbücherei Taunusstein ist eine öffentliche Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises und der Stadt Taunusstein.

2.

Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadt- und Schulbücherei zu benutzen.

Die Leitung der Stadt- und Schulbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen der Bücherei (z.B. Büchereibus) besondere Bestimmungen treffen.

3.

Anmeldung

- 3.1 Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines Ausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr müssen die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des /der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 3.2 Der/die Benutzer/in bzw. sein/e / ihr/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt- und Schulbücherei Taunusstein bleibt; der Verlust ist der Stadt- und Schulbücherei Taunusstein unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadt- und Schulbücherei Taunusstein mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadt- und Schulbücherei Taunusstein dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4.

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- 4.1 Gegen die Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art unentgeltlich bis zu drei Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag maximal zweimal um jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.

- 4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4.4 Die Stadt- und Schulbücherei Taunusstein ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5.

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- 5.1 Der/die Benutzer/in übernimmt es, sich bei der Entleihung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen.
- 5.2 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 5.3 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadt- und Schulbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig.
- 5.5 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.
- 5.6 Es ist untersagt entliehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- 5.7 Benutzer/in, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadt- und Schulbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

6.

Versäumnisentgelt, Entziehung

- 6.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisentgelt zu entrichten.**

7.

Internet in der Stadt- und Schulbücherei

Nutzungsbedingungen

Die Stadt- und Schulbücherei Taunusstein stellt einen öffentlichen Zugang zum Internet bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden kann. Es gelten folgende Bedingungen:

- 7.1 Die Internet-Arbeitsplätze dürfen lesend genutzt werden. Der Benutzer/die Benutzerin erhält gegen Vorlage des Benutzerausweises im Gegenzug ein Passwort, das den Zugang zum Internet ermöglicht.
Der Versand/Empfang von E-Mails ist nicht gestattet.
- 7.2 Zur Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist eine Anmeldung erforderlich. Hierzu ist der Benutzerausweis der Bücherei an der Ausleihtheke zu hinterlegen.
- 7.3 Das Internet darf von allen Büchereinutzern genutzt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Das erforderliche Formular ist an der Ausleihtheke zu erhalten.

- 7.4 Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 30 Minuten am Stück und 3 Stunden pro Woche während der Öffnungszeiten beschränkt. Diese Zeit darf überschritten werden, soweit keine weiteren Interessenten warten.
- 7.5 Die Stadt- und Schulbücherei Taunusstein ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
- 7.6 Die Stadt- und Schulbücherei untersagt den Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste und Inhalte. Hierfür ist zur Unterstützung ein Filterprogramm installiert.
- 7.7 Es ist untersagt mitgebrachte Disketten oder Software in der Stadt- und Schulbücherei zu verwenden.
- 7.8 Es ist nicht gestattet, kostenpflichtige Sachverhalte zu kopieren oder anzufordern.
- 7.9 Downloads kostenloser Dokumente und Dateien sind möglich. Die Stadt- und Schulbücherei gibt hierfür zum Selbstkostenpreis Disketten ab.
- 7.10 Vor der Internetnutzung müssen sich die Benutzer in die an der Ausleihtheke liegende Anmelde-Liste eintragen.

8. Hausordnung

Der/die Benutzer/in erkennt die Schul- und Hausordnung der Gesamtschule Obere Aar an.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadt- und Schulbücherei ausgeschlossen werden.

Vor Ausschluss von Schülern/Schülerinnen der Gesamtschule Ober Aar ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Stadt- und Schulbücherei tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01. August 2001 außer Kraft.

Taunusstein, den 14. April 2005

Bad Schwalbach, den

**Der Magistrat der
Stadt Taunusstein**

**Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises**

**Volker Behr
Erster Stadtrat**

**Peter Lachmuth
Stadtrat**

**Bernd Röttger
Landrat**

**Burkhard Albers
Erster Kreisbeigeordneter**



Vorstehende Benutzungsordnung der Stadt- und Schulbücherei wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 12. Juni 2005 im amtlichen Teil des

- ◆ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 17. Juni 2005
- ◆ Aar-Boten, Ausgabe vom Ausgabe vom 17. Juni 2005

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, den 25. Juli 2005

DER MAGISTRAT DER
STADT TAUNUSSTEIN

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Hofnagel". The signature is written in a cursive style.

Michael Hofnagel
Bürgermeister